

Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der Ernennung im Angestelltenverhältnis beschäftigter Thüringer Lehrerinnen und Lehrer zu Beamten

Gemäß der Verwaltungsvorschrift über die Zuständigkeiten zur Verwaltung des Personals des nachgeordneten Bereichs des Thüringer Kultusministeriums sind die Staatlichen Schulämtern im dort geregelten Umfang für Ernennungen von Beamten zuständig.

Diese Verwaltungsvorschrift gibt den allgemeinen Verfahrensablauf vor und enthält darüber hinaus Vorgaben zur Bearbeitung von Anträgen auf Übernahme von Beamten in Teilzeit nach § 76 a ThürBG.

I. Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe

1. Zunächst ist festzustellen, ob und über welche Laufbahnbefähigung der Bewerber verfügt.
Die Zuordnung des Amtes erfolgt ausgehend von den Regelungen der Thüringer Schuldienstlaufbahnverordnung (ThürSchuldLbVO) nach den Besoldungsordnungen A.
Ernennungen erfolgen ausschließlich im Eingangsamts der jeweiligen Laufbahn.
2. Zu Beamten auf Probe in einem Beamtenverhältnis in Teilzeit nach § 76a Thüringer Beamtengesetz können folgende Lehrkräfte ernannt werden:
 - a) Lehrerinnen und Lehrer, die in einem Teilzeitarbeitsverhältnis oder
 - b) Lehrerinnen und Lehrer, die in einem Vollzeitarbeitsverhältnis beschäftigt sind.

Die Bearbeitung der vorliegenden Anträge auf Übernahme in ein Beamtenverhältnis in Teilzeit soll in der Regel nach der Reihenfolge der oben genannten Gruppen erfolgen.

Lehrkräfte der oben genannten Gruppen können in Abweichung von der vorgenannten Reihenfolge ernannt werden, wenn diese anderenfalls zwischenzeitlich das 50. Lebensjahr vollenden würden. Dies ist jedoch nur zulässig, wenn durch diese vorgezogene Bearbeitung der Grundsatz des gleichen Zugangs zum öffentlichen Amte nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Art. 33 Absatz 2 Grundgesetz) nicht verletzt wird.

Aus den oben genannten Gruppen sind Untergruppen zu bilden, in denen sich die oben genannten Lehrkräfte, die der gleichen Schulart im Schulamtsbereich angehören, befinden. Innerhalb dieser Untergruppen hat eine Reihung nach den Kriterien der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung zu erfolgen. Die Besetzung der dem Schulamt zugewiesenen Planstellen hat nach dem Ergebnis der oben genannten Reihung zu erfolgen.

Der Umfang und die Dauer der Teilzeitbeschäftigung richtet sich nach der Schulart der Stammdienststelle des Bediensteten:

Schulart	Dauer der Teilzeitbeschäftigung	Umfang in VZB
Grundschule	bis zum 31.07.2010	0,6667
Regelschule	bis zum 31.07.2014	0,75
Förderschule	bis zum 31.07.2012	0,70
Gymnasium	bis zum 31.07.2014	0,80
berufsbildende Schule	bis zum 31.07.2014	0,80

Auf Wunsch des Bediensteten kann die Teilzeit auch bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gewährt werden, wenn dadurch die gesetzlich vorgeschriebene Mindestversorgung nicht unterschritten wird.

Eine Voraussetzung für die Übernahme einer Lehrkraft in ein Beamtenverhältnis in Teilzeit ist eine dienstliche Beurteilung nach den Richtlinien zur dienstlichen Beurteilung von Lehrerinnen/Lehrern und Sonderpädagogischen Fachkräften in der jeweils geltenden Fassung mit mindestens dem Gesamtergebnis „entspricht den Anforderungen“.

3. Zu Beamten auf Probe in einem Beamtenverhältnis in Vollzeit können ernannt werden:

Lehrkräfte, deren Stammdienststelle eine berufsbildende Schule ist, und die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Der Bedienstete erfüllt die fachlichen Voraussetzungen des § 43 ThürSchuldLbVO für die Laufbahn des Berufsschullehrers (Besoldungsgruppe A 13), ist mindestens mit dem Gesamtergebnis „übertrifft die Anforderungen“ beurteilt worden und verfügt über eine Lehrbefähigung, die zur Erteilung des berufstheoretischen Unterrichts im Bereich Informatik/ Informationstechnik berechtigt oder
- b) der Bedienstete erfüllt die fachlichen Voraussetzungen des § 43 Thüringer Schuldienstlaufbahnverordnung für die Laufbahn des Berufsschullehrers (Besoldungsgruppe A 13), ist mindestens mit dem Gesamtergebnis „übertrifft die Anforderungen“ beurteilt worden, verfügt über eine Lehrbefähigung, die zur Erteilung des berufstheoretischen Unterrichts in den Bereichen Elektrotechnik, Wirtschaft/Verwaltung, Ernährung/Hauswirtschaft, Gesundheit/Medizin oder Metalltechnik berechtigt, und nimmt die Funktion eines Abteilungsleiters oder eines ständigen Vertreters des Schulleiters wahr.

Einer Lehrbefähigung in dem oben genanntem Sinne steht eine Unterrichtserlaubnis für die genannten Bereiche gleich.

Vor dem Vollzug von Ernennungen in Vollzeit ist in jedem Einzelfall die Zustimmung des Thüringer Kultusministeriums durch Vorlage der entsprechenden Unterlagen einzuholen.

4. Zu prüfen ist für sämtliche Bewerber, ob alle nachfolgenden Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Probe vorliegen.

- Der Bedienstete erfüllt die Voraussetzungen für eine Ernennung nach § 6 Thüringer Beamtengesetz (ThürBG).
- Der Bedienstete hat das generelle Höchstalter (keine Vollendung des 50. Lebensjahres zum Zeitpunkt der beabsichtigten Ernennung) noch nicht erreicht. Sofern das Höchstalter bereits vollendet ist, hat eine Ermessensausübung zu erfolgen, ob ausnahmsweise aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls ein Ausnahmeantrag beim Landespersonalausschuss gestellt wird.

Sofern eine Verbeamtung in Teilzeit nach § 76a Abs. ThürBG vorgesehen ist, müssen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Bedienstete erfüllt die Laufbahnvoraussetzungen für die Übertragung eines Eingangsamtes der Besoldungsgruppe A 11 oder höher.
- Die gesetzlich vorgeschriebene Mindestversorgung nach § 76a Abs. 2 Nr. 2 ThürBG wird nach dem Ergebnis der Berechnung des Hilfsprogramms BZR in PERSOS_S erreicht. Ergibt die Berechnung des Hilfsprogramms ein prognostiziertes Ruhegehalt von 36 v.H. der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge oder geringer, so ist im Rahmen der Amtshilfe die zuständige Zentrale Gehaltsstelle Erfurt unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen um Prüfung zu bitten, ob infolge der Teilzeitverbeamtung die Mindestversorgung nach § 14 Abs. 4 Satz 1 und 2 Beamtenversorgungsgesetz erreicht wird. Gleiches gilt für Bedienstete, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 übertragen werden soll und bei denen die Berechnung des Ruhegehaltssatzes nach BZR einen Ruhegehaltssatz von 40 v.H. oder geringer ergibt.

Anträge von Bediensteten, die eine der genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, sind durch Verwaltungsakt abzulehnen.

Ansonsten gestaltet sich der weitere Verfahrensablauf wie folgt.

5. Sofern keine aktuelle Beurteilung vorhanden ist, ist eine solche als Anlassbeurteilung zu erstellen.

6. Der Bedienstete ist amtsärztlich zu untersuchen.

Dies kann unterbleiben, wenn ein entsprechendes Gutachten zur Verbeamtung in Teilzeit in der Personalakte vorhanden ist, welches in der Regel nicht älter als fünf Jahre sein darf. Sind offensichtliche Änderungen des Gesundheitszustands des Bediensteten, zum Beispiel durch vermehrte Fehlzeiten, bekannt geworden, ist über eine erneute Vorstellung beim Amtsarzt zu entscheiden.

7. Vom Staatlichen Schulamt ist ein Antrag auf Auskunft aus dem Zentralregister vorzubereiten, der an das Thüringer Kultusministerium zur Weiterleitung an das Bundeszentralregister zu übersenden ist.
8. Es ist zu prüfen, ob der Bedienstete seine Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen erklärt, er die Erklärung zur Verfassungstreue abgegeben und er die Fragen des diesbezüglichen Fragebogens beantwortet hat. Insoweit fehlende Unterlagen sind anzufordern.
9. Zur Überprüfung der persönlichen Eignung durch das Ministerium ist ein Datenaustausch zwischen dem Staatlichen Schulamt und dem Thüringer Kultusministerium vorzunehmen. Das Verfahren wird im Schulamt erst bei Bestätigung der Eignung durch das Ministerium fortgesetzt.
10. Das Staatliche Schulamt kontrolliert im Anschluss abschließend nochmals sämtliche Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf aktuellem Stand und prüft insbesondere, ob die Voraussetzungen des § 6 ThürBG und die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen gemäß ThürSchuldLbVO erfüllt sind und legt das Ergebnis der Prüfung schriftlich nieder.
11. Sodann ist das personalvertretungsrechtliche Mitbestimmungsverfahren beim zuständigen Bezirkspersonalrat gemäß § 75 Absatz 2 Nr. 1 ThürPersVG durchzuführen.

Bei Ablehnung des Antrags durch den Bezirkspersonalrat ist das Stufenverfahren einzuleiten, wenn trotz der Einwendungen des Personalrats an der Ernennungsabsicht festgehalten werden soll.

12. Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung der Ernennungsurkunde durch den Leiter des Schulamtes oder dessen Vertreter im Amt vor dem Tag oder spätestens am Tage des auf der Urkunde genannten Wirksamkeitsdatums. Eine Ernennung auf ein zurückliegendes Wirksamkeitsdatum ist unzulässig und insoweit unwirksam.

Der Empfang der Urkunde und des Bescheides zur Festsetzung der Dienstbezüge und zum Beschäftigungsumfang im Beamtenverhältnis ist vom Bediensteten schriftlich zu bestätigen.

Nach erfolgter Aushändigung der Urkunde hat der Bedienstete folgenden Diensteid zu leisten:

"Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Freistaats Thüringen sowie alle in Thüringen geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen, *so wahr mir Gott helfe.*"

Der Eid kann mit oder ohne religiöse Beteuerungsformel geleistet werden. Hierauf ist der Bedienstete vor Ablegung des Diensteides hinzuweisen.

Die Niederschrift über die Vereidigung ist durch den Bediensteten und den Vereidigenden zu unterschreiben.

13. Die Ernennung ist vom Staatlichen Schulamt der Zentralen Gehaltsstelle zu melden; der Meldung sind beizufügen:

- Kopie der Originalurkunde
- Kopie des Originalbescheides zur Bemessung der Dienstbezüge und zur Festsetzung des Beschäftigungsumfanges
- Kopie der Empfangsbestätigung
- Kopie des Vordienstzeitenbogens

14. Ein bis zum Zeitpunkt der Ernennung im Rahmen der Flexibilisierung der Pflichtstundenzahl angesammeltes Guthaben auf dem Pflichtstundenkonto ist nach der Ernennung abzurechnen, was wie folgt durchzuführen ist:

Im ersten Schritt ist das an der Schule geführte Pflichtstundenkonto durch den Schulleiter auf Vollständigkeit zu prüfen und abzurechnen.

Ab dem Tag der Wirksamkeit der Verbeamtung dürfen auf dem Konto keine Buchungen mehr vorgenommen werden. Die Pflichtstundenkontoblätter und der abschließende Kontoauszug sind dem Schulamt im Original, durch den Schulleiter und den Bediensteten unterschrieben, zu übergeben, nachdem sich der Bedienstete über die Art der Abgeltung erklärt hat.

Die Unterlagen werden durch das Staatliche Schulamt auf Schlüssigkeit überprüft.

Das weitere Verfahren bestimmt sich nach der vom Bediensteten gewählten Art der Abgeltung.

a) Der Ausgleich soll vollständig durch Freizeit, d. h. Dienstbefreiung im Beamtenverhältnis, erfolgen.

Der Stundenumfang ist vom Staatlichen Schulamt festzustellen und dem Schulleiter mitzuteilen.

b) Der Ausgleich soll vollständig durch finanzielle Abgeltung erfolgen.

Durch das Staatliche Schulamt ist ein Prozentwert zu errechnen, um den sich durch die Abgeltung der Mehrarbeit die letzte Vergütungszahlung im Angestelltenverhältnis erhöht hätte, der der Zentralen Gehaltsstelle anzuzeigen ist. Dieser Anzeige sind Ablichtungen der Berechnung, der Erklärung des Bediensteten und der Unterlagen des Pflichtstundenkontos beizufügen. Die Zentrale Gehaltsstelle ist anzuweisen, die Zahlung des Ausgleichsbetrages zum 1. März des auf die Übernahme in das Beamtenverhältnis folgenden Kalenderjahres auszuzahlen.

Die Zentrale Gehaltsstelle ermittelt den Nettobetrag, um den sich die letzte Vergütungszahlung im Angestelltenverhältnis erhöht hätte. Zu beachten ist, dass dieser Betrag nach dem Zuflussprinzip erst bei der Auszahlung durch die ZG versteuert wird.

- c) Der Ausgleich soll sowohl durch Freizeit als auch durch finanzielle Abgeltung (gesplittet) erfolgen.

Die Verfahrensweisen unter a) und b) sind sinngemäß anzuwenden.

15. Festsetzung der Probezeit

Nach erfolgter Ernennung wird durch das Staatliche Schulamt die Probezeit unter Beachtung der bestehenden Anrechnungszeiten und der Möglichkeiten zur Verkürzung der Probezeit festgesetzt.

II. Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Das Staatliche Schulamt überwacht den Ablauf der Probezeit.

Folgendes ist rechtzeitig vor Ablauf der Probezeit zu veranlassen:

1. Das Staatliche Schulamt entscheidet, ob eine (erneute) amtsärztliche Untersuchung durchgeführt wird und beauftragt bejahendenfalls das zuständige Gesundheitsamt mit der Durchführung der Untersuchung. In der Regel kann eine (erneute) amtsärztliche Untersuchung unterbleiben, wenn ein entsprechendes Gutachten zur Verbeamtung in der Personalakte vorhanden ist, welches in der Regel nicht älter als fünf Jahre sein darf und keine offensichtlichen Änderungen des Gesundheitszustands des Bediensteten, zum Beispiel durch vermehrte Fehlzeiten, bekannt geworden sind.
2. Der Beamte ist aufzufordern, -soweit vorhanden- Nachweise über geeignete Fortbildungsveranstaltungen während der Probezeit dem Schulamt zu übergeben.

Es ist in Anwendung der Verwaltungsvorschrift zu § 53 Abs. 7 der Thüringer Laufbahnverordnung - Beurteilungsrichtlinien - durch den Dienstvorgesetzten festzustellen, ob sich der Beamte in der Probezeit bewährt hat. Dabei hat die Feststellung mit dem Wortlaut

- a) der Beamte hat sich bewährt,
- b) der Beamte hat sich noch nicht bewährt oder
- c) der Beamte hat sich nicht bewährt

zu schließen.

Die Beurteilung ist dem Beamten zu eröffnen, seine Kenntnisnahme durch Unterschrift aktenkundig zu machen.

In den Fällen b) und c) ist der Feststellung eine ausführliche Begründung beizufügen, die unter Darlegung der für die Entscheidungsfindung im Einzelfall maßgeblichen Erwägungen die Feststellung nachvollziehbar macht.

3. Stehen der Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Gründe entgegen, so ist vom Staatlichen Schulamt nach Ausübung seines

Ermessens und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips im Einzelfall zu entscheiden, ob die Probezeit verlängert, der Beamte in den Ruhestand versetzt oder aus dem Beamtenverhältnis entlassen wird.

Der jeweilige Bescheid ist unter Darlegung der Ermessenserwägungen, der in die Abwägung im Einzelfall einbezogenen Tatsachen und ihre Gewichtung im Rahmen der Gesamtbetrachtung zu begründen.

4. Stehen der Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit keine Hindernisse entgegen, so ist das Mitbestimmungsverfahren nach § 75 Absatz 2 Nr. 1 ThürPerVG beim zuständigen Bezirkspersonalrat durchzuführen.
5. Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung der Ernennungsurkunde durch den Leiter des Schulamtes oder dessen Vertreter im Amt vor dem Tag oder am Tage des auf der Urkunde genannten Wirksamkeitsdatums. Eine Ernennung auf ein zurückliegendes Wirksamkeitsdatum ist unzulässig und insoweit unwirksam.

Der Empfang der Urkunde und Planstelleneinweisung ist durch den Bediensteten zu bestätigen.

6. Nach erfolgter Ernennung ist diese vom Staatlichen Schulamt der Zentralen Gehaltsstelle anzuzeigen. Der Meldung an die Zentrale Gehaltsstelle sind als Anlage beizufügen:
 - Kopie der Originalurkunde
 - Kopie der Planstelleneinweisung
 - Kopie der Empfangsbestätigung.

III. Befristete Erhöhung des Beschäftigungsumfanges für Beamte gemäß § 76a Abs. 1 ThürBG

Für das Verfahren zur Erhöhung des Beschäftigungsumfanges für Beamte über einen längeren Zeitraum gemäß § 76 a Abs. 1 ThürBG wird festgelegt:

1. Durch den Schulleiter ist zu prüfen, ob es dienstlich **notwendig** ist, den Beamten mit einem erhöhtem Beschäftigungsumfang zu verwenden. Die Notwendigkeit besteht insbesondere dann, wenn durch andere Maßnahmen der reguläre Pflichtunterricht an der Schule nicht abgedeckt werden kann. Dabei hat die Vorausschau über den gesamten Zeitraum, für den die Erhöhung wirksam werden soll, zu erfolgen. Der Beamte muss zu der Erhöhung des Beschäftigungsumfanges sein Einverständnis erklären.
2. Das Staatliche Schulamt entscheidet unter Berücksichtigung der Stellenzuweisung an die Schule und der Gesamtstellensituation im Schulamtsbereich, ob und in welchem Umfang die Erhöhung des Beschäftigungsumfanges gewährt wird.
3. Der Gesamtumfang der Beschäftigung des Beamten darf den Beschäftigungsumfang eines entsprechenden vollbeschäftigten Beamten

nicht übersteigen. Der Beschäftigungsumfang in Prozent ist auf zwei Dezimalstellen aufzurunden.

4. Das Staatliche Schulamt teilt dem Beamten seine Entscheidung durch Bescheid mit und zeigt der Zentralen Gehaltsstelle die befristete Erhöhung des Beschäftigungsumfangs an.
5. Sofern und soweit ein Erfordernis für das Leisten von Mehrarbeit besteht, ohne dass die Voraussetzungen für eine befristete Erhöhung des Beschäftigungsumfangs gegeben sind, richtet sich die Abgeltung vom Mehrarbeit nach Ziffer II. und III. Ziffer 1 der "Hinweise zur Anordnung und Abgeltung von Mehrarbeit von Lehrerinnen/Lehrern und Sonderpädagogischen Fachkräften vom 5. September 2000" (Gz.: 3B1/03671). Abschnitt III Ziffer 2, insbesondere Abschnitt III Ziffer 2b) finden auf teilzeitbeschäftigte Beamte keine Anwendung

IV. In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

V. Außer-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Erfurt, den 11. Februar 2004

Hermann Ströbel
Staatssekretär